

Abrechnung im Rahmen der Jahreslohnmeldung

... im Falle von Corona-Erwerbsersatz

Während der Corona-Pandemie werden von den AHV-Ausgleichskassen als Lohnersatz verschiedene Leistungen ausgerichtet. Diese werden unter anderem als «Corona-Erwerbsersatz» oder «Corona-EO» bezeichnet. Die Entschädigung beträgt 80 % des entgangenen Verdienstes, aber höchstens 196 Franken pro Tag.

Abrechnung, wenn der Corona-Erwerbsersatz an den Arbeitgebenden geht (Regel)

Wird der Corona-Erwerbsersatz für den Mitarbeitenden an den Arbeitgebenden ausbezahlt, so muss auch diese Leistung als AHV-pflichtiger Lohn mit der Ausgleichskasse abgerechnet werden.

Abrechnung, wenn der Corona-Erwerbsersatz direkt an den Mitarbeitenden geht (Ausnahme)

Wenn die Ausgleichskasse den Corona-Erwerbsersatz direkt dem Mitarbeitenden ausbezahlt hat, so muss die Leistung vom Arbeitgeber nicht als AHV-pflichtiger Lohn mit der Kasse abgerechnet werden.

... im Falle von Kurzarbeitsentschädigung

Beispiel für die Lohnabrechnung mit dem **Arbeitnehmenden**:

<i>Lohnabrechnung im Normalfall:</i>		<i>Lohnabrechnung bei Kurzarbeit:</i>				
vertraglicher Bruttolohn	4'500.00	vertraglicher Bruttolohn	4'500.00			
		Kürzung: 136 Std. x Fr. 24.43	<u>- 3'322.50</u>			
		reduzierter Bruttolohn	1'177.50			
./. AHV/IV/EO/ALV-Abzug 6,375 %	- 286.90	<u>unveränderte</u> Abzüge auf dem	<table border="0"> <tr><td>- 286.90</td></tr> <tr><td>- 90.00</td></tr> <tr><td><u>- 169.85</u></td></tr> </table>	- 286.90	- 90.00	<u>- 169.85</u>
- 286.90						
- 90.00						
<u>- 169.85</u>						
./. NBU-Abzug (Annahme)	- 90.00	vertraglichen Bruttolohn				
./. PK-Abzug (Annahme)	<u>- 169.85</u>	Nettolohn	630.75			
ausbezahlter Nettolohn	3'953.25	Kurzarbeitsentschädigung	<u>2'658.00</u>			
		gekürzter Gesamtverdienst	3'288.75			

S. im Einzelnen das Merkblatt „Beitragspflicht auf Kurzarbeitsentschädigung“, abrufbar unter www.ahv-iv.ch/p/2.11.d

Unabhängig vom Bezug von Kurzarbeitsentschädigungen ist mit der **Ausgleichskasse** auf der Jahreslohnmeldung in jedem Fall der vertragliche Bruttolohn bei üblichem Pensum (im vorstehenden Beispiel somit 4'500 Franken) abzurechnen und zu melden.